

Auszug aus dem Gemeindegesetz (GG) Kanton Bern (BSG 170.11)

Art. 36 *Unvereinbarkeit*

¹ Unvereinbar mit der Mitgliedschaft in einem Gemeindeparlament, im Gemeinderat oder in einer Kommission mit Entscheidbefugnis sind

- a) die Mitgliedschaft im Regierungsrat,
- b) die Ämter der Regierungsstatthalterin oder des Regierungsstatthalters sowie deren Stellvertretungen,
- c) alle Beschäftigungen durch die Gemeinde, die diesen Organen unmittelbar untergeordnet sind und deren Umfang das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.

² Personen, die Mitglied von Rechnungsprüfungsorganen sind, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.

³ In Einwohnergemeinden und in gemischten Gemeinden dürfen die Mitglieder des Gemeinderates nicht gleichzeitig dem Parlament angehören.

⁴ Die Gemeinden können im Organisationsreglement weitere Unvereinbarkeiten festlegen.

Art. 37 *Verwandtenausschluss*

¹ Dem Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören

- a) Verwandte und Schwäger in gerader Linie,
- b) voll- und halbbürtige Geschwister;
- c) Ehepaare und
- d) Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben.

² Nicht in ein Rechnungsprüfungsorgan wählbar ist, wer in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwägert, verheiratet, durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist mit *

- a) einem Mitglied des Gemeinderates,
- b) einem Mitglied einer Kommission oder
- c) einer Vertreterin oder einem Vertreter des Gemeindepersonals.

Auszug aus der Gemeindeverordnung (GV) Kanton Bern (BSG 170.111)

Art. 122 *Organisation*

¹ Die Stimmberechtigten oder das Gemeindeparlament wählen als Organe der Rechnungsprüfung

- a) eine Rechnungsprüfungskommission,
- b) eine bzw. einen oder mehrere Revisorinnen und Revisoren oder
- c) eine privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisierte Revisionsstelle.

² Die Rechnungsprüfungsorgane müssen **verwaltungsunabhängig** sein.

³ Wird die Prüfung einer Revisionsstelle gemäss Absatz 1 Buchstabe c übertragen, gilt das Erfordernis der Unabhängigkeit sowohl für die Revisionsstelle als auch für alle Personen, welche die Prüfung durchführen.

⁴ Die Direktion für Inneres und Justiz erlässt nähere Vorschriften zur Rechnungsprüfung.

Art. 123 *Befähigung **

¹ Die Rechnungsprüfungsorgane müssen befähigt sein, ihre Aufgaben bei der zu prüfenden Gemeinde zu erfüllen.

² Eine Person ist zur Prüfung der Gemeinderechnung befähigt, wenn sie über **ausreichende Kenntnisse des Gemeindefinanzhaushaltes, des Rechnungswesens und der Revision von Gemeinderechnungen** verfügt. *

Art. 124 *Besondere Voraussetzungen*

¹ Übersteigt der Umsatz der Erfolgsrechnung in drei aufeinander folgenden Jahren je zwei Millionen Franken, so ist die Gemeinderechnung durch ein Rechnungsprüfungsorgan zu prüfen, das besondere fachliche Voraussetzungen erfüllt. *

² Ein Rechnungsprüfungsorgan erfüllt die besonderen fachlichen Voraussetzungen im Sinne von Absatz 1, wenn es zusätzlich zu den in Artikel 123 Absatz 2 erwähnten Qualifikationen über eine vertiefte Ausbildung im Bereich der Revisionstätigkeit sowie hinreichende Erfahrung im kommunalen Finanz- und Rechnungswesen verfügt.

³ Wird die Prüfung von einem Rechnungsprüfungsorgan vorgenommen, das aus mehreren Personen besteht, muss nur die Person, welche die Prüfung leitet, die besonderen fachlichen Voraussetzungen erfüllen.

⁴ Rechnungsprüfungsorgane gemäss Artikel 122 Absatz 1 Buchstabe c, die Gemeinderechnungen gemäss Absatz 1 prüfen, haben sich über eine Haftpflichtversicherung mit einer angemessenen Garantiesumme auszuweisen.